**VORSCHRIFTEN FÜR VERKAUF UND LIEFERUNG VON PRODUKTEN**

**DER GESELLSCHAFT UNTER DER FIRMA:**

**„DUET” SPÓŁKA Z OGRANICZONĄ ODPOWIEDZIALNOŚCIĄ**

**§ 1**

**Begriffe**

Die in diesen Vorschriften verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

* 1. Vorschriften – stehen für diese Verkaufs- und Lieferungsvorschriften der Produkte,
  2. Partei – steht für den Lieferanten und / oder Empfänger,
  3. Lieferant – steht für die Gesellschaft unter der Firma: „Duet” spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Dębica, Geschäftsadresse: ul. Sandomierska 37S, 39-200 Dębica, eingetragen ins Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters, geführt beim Amtsgericht Rzeszów, die XII. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters unter der Nummer KRS: 0000390686, REGON: 851664095, NIP (MWSt.-Nr.): 8721945367, Stammkapital von 4.700.000,00 (in Worten: vier Millionen siebenhunderttausend PLN),
  4. Empfänger – steht für Käufer von Produkten laut des Vertrags,
  5. Produkte - bezeichnen die im Vertrag angegebenen Produkte, die im kommerziellen Angebot des Lieferanten zum Verkauf stehen und / oder an den Empfänger geliefert werden,
  6. Vertrag - bezeichnet jeden zwischen dem Lieferanten und dem Empfänger geschlossenen Vertrag, dessen Gegenstand der Verkauf und / oder die Lieferung von Produkten ist; als Vertrag wird auch jede Bestellung anerkannt, die vom Lieferanten zur Ausführung angenommen wurde,
  7. Bestellung - bezeichnet die Willenserklärung des Empfängers in Bezug auf den Kauf von Produkten, die mindestens Art und Menge der Produkte sowie das vom Empfänger vorgeschlagene Lieferdatum und den Lieferort enthält.

**§ 2**

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Vorschriften gelten für alle vom Lieferanten abgeschlossenen Kauf- und Lieferverträge, einschließlich einmaliger Bestellungen für Produkte und stellen ihren integralen Bestandteil dar, auch wenn sich ihr Inhalt nicht auf die Vorschriften bezieht, außer in den Fällen, in denen die Anwendung dieser Vorschriften ausdrücklich von den Parteien schriftlich ausgeschlossen wurde oder der Lieferant im Angebot oder im Vertrag die Verkaufs- und Liefervorschriften der Produkte ändert, die sich aus diesen Vorschriften in Bezug auf den jeweiligen Empfänger ergeben.
2. Diese Vorschriften ersetzen alle früheren Diskussionen, Vereinbarungen, Verhandlungen, Erklärungen und Garantien in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen, die unter diese Vorschriften fallen, mit Ausnahme des Vertrags.
3. Der Lieferant verkauft und liefert Produkte aus seinem aktuellen Angebot.
4. Kataloge, als gewerbliche Angebote gekennzeichnete Dokumente und andere kommerzielle Informationen stellen kein Angebot im Sinne des anwendbaren Rechts dar und sind nicht bindend, es sei denn, ihr Inhalt gibt eindeutig etwas anderes vor.
5. Verkauf und Lieferung der Produkte des Lieferanten erfolgt immer laut der Bestimmungen dieser Vorschriften, sofern in den Vorschriften, Verträgen und Bestellungen nichts anderes vereinbart wurde.
6. Eigenschaften, Merkmale und technische oder qualitative Parameter der Produkte werden vom Lieferanten definiert und dem Empfänger zur Verfügung gestellt (darunter insbesondere in den mit den Produkten gelieferten Dokumenten) und der Empfänger darf keine anderen Eigenschaften, Merkmale, technische oder qualitative Parameter der Produkte ( mit Ausnahme der vom Lieferanten ausdrücklich angegebenen oder aus der dem Empfänger zur Verfügung gestellten Dokumenten resultierenden Merkmale) vermuten oder verlangen.
7. Es ist die Verwendung sonstiger Vertragsvorlagen, darunter Bestellungen, einschließlich anderer allgemeiner Vertragsbedingungen (z. B. allgemeine Einkaufsbedingungen, allgemeine Lieferbedingungen), Verkaufsvorschriften, Musterverträge und anderer oder ähnlicher Vorschriften, die vom Empfänger verwendet sind, trotz eines klaren Hinweises auf ihre Gültigkeit ausgeschlossen.
8. Der Empfänger verpflichtet sich, die geltenden EG-Vorschriften im Rahmen der von der Europäischen Gemeinschaft eingeführten restriktiven Maßnahmen einzuhalten, einschließlich Sanktionen, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten Russlands und Weißrusslands auf dem Gebiet der Ukraine eingeführt wurden.
9. Sollte die Zusammenarbeit mit dem Empfänger einen Verstoß gegen restriktive Maßnahmen, die von der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Aktivitäten Russlands und Weißrusslands auf dem Gebiet der Ukraine eingeführt wurden darstellen, steht dem Lieferanten (unabhängig von anderen Rechten), je nach seinem Wahl das Recht zu,
10. den mit dem Empfänger geschlossenen Vertrag unverzüglich, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu lösen und / oder:
11. die Annahme jeglicher Bestellungen zu verweigern, und / oder
12. die Durchführung aller laufenden Verträge einzustellen, - bis zur Beseitigung dieser Verstöße,

ohne irgendwelche negative Folgen für den Lieferanten aus diesem Grund.

Die Bestimmungen dieses Absatzes schließen den Lieferanten bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Empfänger, einschließlich Schadensersatzansprüchen, nicht aus.

**§ 3**

**Vertragsabschluss und seine Erfüllung**

1. Jede Bestellung sollte mindestens folgende Informationen enthalten: Art und Menge der Produkte, Lieferort und den vom Empfänger vorgeschlagenen voraussichtlichen Liefertermin.
2. Man kann die Bestellungen
   1. auf eine E-Mail-Adresse des Lieferanten, die im § 11 Abs. 5 dieser Bedingungen angegeben ist oder auf eine andere vom Lieferanten angegebene E-Mail-Adresse senden
   2. schriftlich an die Lieferantenadresse senden,
   3. direkt im Sitz des Lieferanten oder beim Handelsvertreter des Lieferanten abgegeben,

es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

1. Der Empfänger ist verpflichtet, Bestellungen für Produkte an Werktagen (d.h. von Montag bis Freitag, ausgenommen an Sonn- oder Feiertagen im Sinne des geltenden Rechts) aufzugeben.
2. Als Datum der Bestellungserteilung gilt das Eingangsdatum der Bestellung beim Lieferanten.
3. Die Erteilung einer Bestellung bedeutet, dass der Empfänger bestätigt, dass er den Inhalt dieser Vorschriften gelesen hat.
4. Die Bestellung ist verbindlich, sofern sie vom Lieferanten per E-Mail oder schriftlich bestätigt wird.
5. Die Bestellungen werden unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ausgeführt.
6. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Bestellungen teilweise anzunehmen oder die Annahme einer Bestellung zur Ausführung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zu verweigern, sowie in den in diesen Vorschriften angegebenen Fällen und wenn:
7. die früheren Verträge mindestens zweimal aus Gründen, die an der Seite des Empfängers liegen, nicht erfüllt wurden,
8. der Empfänger ein in diesen Vorschriften festgelegtes Limit seiner Zahlungsverpflichtungen überschreitet, oder / und:
9. der Empfänger sich im Verzug mit einer Zahlung der fälligen Forderungen zugunsten des Lieferanten von mind. 14 Tagen befindet.
10. Der Liefertermin der Produkte wird jeweils vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung oder nach der Annahme der Bestellung zur Ausführung angegeben.
11. Der Empfänger ist an die erteilte Bestellung gebunden (es sei denn, der Lieferant wird die Annahme der Bestellung zur Ausführung verweigern) und ist nicht berechtigt, sie zu stornieren, nachdem der Lieferant die Bestellung bestätigt hat.
12. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die Bedingungen der Bestellung zu ändern, worüber er den Empfänger informieren wird. In solchem Fall sind für die Parteien die vom Lieferanten geänderte Bedingungen verbindlich, es sei denn, der Empfänger wird schriftlich diesen Änderungen innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt dieser Änderungen widersprechen, in diesem Fall gilt die Bestellung als nicht erteilt und nicht bestätigt.
13. Sollte es notwendig sein, dass der Lieferant Matrizen (Polymere) für die Durchführung einer bestimmten Bestellung fertigen muss, wird der Lieferant den Empfänger darüber per E-Mail zusammen mit den Ausführungskosten von solchen Matrizen informieren. Der Empfänger ist dann verpflichtet, dem Lieferanten 100% des Matrizenwertes innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Informationen über den Wert der Matrizen zu zahlen (es sei denn, der Lieferant und der Empfänger werden schriftlich oder per E-Mail einen anderen Zahlungstermin vereinbaren), außer der Situation, wenn zur Ausführung der Bestellung die bereits vom Empfänger bezahlte Matrizen verwendet werden sollen. Sollte keine Zahlung von 100% des Matrizenwertes im oben genannten Termin (soweit es erforderlich ist) stattfinden, wird die Bestellung als nicht zur Durchführung vom Lieferanten angenommen gelten, sollte aber die Bestellung bestätigt sein, gilt sie als storniert ohne negative Folgen für den Lieferanten.
14. Für den Fall, dass der Lieferant im Rahmen der Durchführung eines Vertrags Matrizen (Polymere) gefertigt hat und diese nicht vollständig für die Herstellung von Produkten gemäß diesem Vertrag verwendet wurden, können die Matrizen zur Ausführung anderer Verträge für denselben Empfänger innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Auftragserteilung verwendet werden. Sollten die Matrizen innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Auftragserteilung, für den die Matrizen vom Lieferanten gefertigt wurden, nicht zur Ausführung der Verträge für den Empfänger verwendet werden, stellt der Lieferant dem Empfänger diese Matrizen zur Verfügung. Holt der Empfänger die Matrizen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf von 2 Jahren ab Auftragserteilung nicht ab, berechtigt das den Lieferanten, die Matrizen auf Kosten und Gefahr des Empfängers zu entsorgen. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Empfänger verpflichtet, alle Kosten für die Lagerung von Matrizen, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit ihrer Lagerung entstehen, nach 3 Monaten nach Ablauf von 2 Jahren ab der Bestellung, für die die Matrizen hergestellt wurden, zu decken.
15. Aufgrund der Produktart und Spezifikationen, lassen die Parteien Unterschiede in der Menge der an den Empfänger gelieferten Produkte unter + / - 10% in Bezug auf die in der Vereinbarung angegebene Menge zu und ein solcher Unterschied kann kein Grund für die Ablehnung der Produktabnahme durch den Empfänger sein. Die oben genannten quantitativen Unterschiede können für den Vertrag ganz oder teilweise sowie für das Sortiment oder die Verpackung gelten. Solche Änderung stellt keine Änderung des Vertrags dar.

**§ 4**

**Lieferbedingungen**

1. Produktlieferungen finden zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen statt.
2. Lieferungen können ganz oder teilweise nach Ermessen des Lieferanten erfolgen.
3. Lieferungen von Produkten erfolgen auf Basis EXW Dębica gem. Incoterms 2020, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
4. Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Produkte geht auf den Empfänger laut der Bedingungen der gültigen Incoterms 2020 über.
5. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Empfänger alle Kosten im Zusammenhang mit Verladung, Transport, Versicherung, Zöllen, Versandgebühren und anderen Kosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen.
6. Die Produkte werden innerhalb des im Vertrag oder in der vom Lieferanten bestätigten Bestellung angegebenen Termin geliefert.
7. Wenn sich nach dem Vertragsabschluss herausstellt, dass der vereinbarte Liefertermin für die Produkte vom Lieferanten aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, nicht eingehalten werden kann und insbesondere aber nicht ausschließlich unter Umständen, die eine höherer Gewalt im Sinne dieser Vorschriften darstellen, Fehlen oder Einschränkung der Verfügbarkeit von Rohstoffen, Materialien oder Halbfabrikaten, die für die Durchführung des Vertrags erforderlich sind, Verzögerung bei der Lieferung solcher Rohstoffe, Materialien oder Halbfabrikate an den Lieferanten, Stromausfälle, hat der Lieferant den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen und ist berechtigt, die Frist für die Durchführung des Vertrags um den Zeitraum der oben beschriebenen Umstände zu verlängern, ohne dass diesbezüglich negative Folgen für ihn entstehen.
8. Sollten nach dem Vertragsabschluss:
9. begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Empfängers aufgedeckt werden und / oder:
10. der Empfänger ein in diesem Absatz festgelegtes Limit seiner Zahlungsverpflichtungen überschreitet, oder / und:
11. der Empfänger befindet sich mit der Zahlung des Preises für Produkte um mindestens 7 Tage in Bezug auf den vereinbarten Zahlungstermin im Verzug oder / und:
12. bei der Zahlung anderer fälliger Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten um mindestens 7 Tage in Bezug auf den Zahlungstag solcher Forderungen in Verzug ist,

ist der Lieferant nach seinem Ermessen berechtigt,

1. vom Vertrag im Termin von 60 Tagen ab Eintritt eines Rücktrittsgrundes aus dem Pkt. 2) - 4) abzutreten, nach einer vorherigen Aufforderung an den Empfänger, die Verstöße innerhalb einer zusätzlichen Frist zu beseitigen und deren unwirksamen Ablauf - in den unter Punkt 2) – 4) angegebenen Fällen,

oder:

1. zur sofortigen Einstellung der Vertragsdurchführung bis:
2. der Empfänger eine Sicherheit für die Zahlung des Preises für die unter den Vertrag fallenden Produkte in der vom Lieferanten akzeptierten Form gewährt und / oder:
3. Zahlung durch den Empfänger von 100% des Preises für Produkte (unabhängig von vorherigen Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Empfänger in Bezug auf die Zahlungsbedingungen und Zahlungstermine) auf Anfrage des Lieferanten, innerhalb der vom Lieferanten angegebenen Frist und / oder:
4. die Zahlung der offenen Forderungen des Empfängers gegen den Lieferanten in voller Höhe zusammen mit allen fälligen Zinsen.

Der Wert der Zahlungsrückstände des Empfängers wird im Vertrag oder in einer separaten Erklärung, die vom Lieferanten dem Empfänger schriftlich oder per E-Mail übermittelt wird, angegeben; der Lieferant ist berechtigt, dieses Limit zu ändern und wird den Empfänger schriftlich oder per E-Mail darüber informieren.

1. Wenn der Lieferant die Durchführung des Vertrags gemäß den Bestimmungen dieser Vorschriften eingestellt hat, dann steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Empfänger die Erstattung aller Kosten im Zusammenhang mit der Lagerung von Produkten für die Dauer der Einstellung des Vertrags zu verlangen. Der Empfänger ist verpflichtet, solche Kosten zu erstatten und (unabhängig von dem obigen) dem Lieferanten steht das Recht zu, folgende Rechte auszuüben:
2. wenn die Dauer der Einstellung des Vertrags 60 Tage überschreitet - hat der Lieferant im Falle der Wiederaufnahme der Vertragsdurchführung das Recht, vom Empfänger die Zahlung von 100% des Produktpreises innerhalb der vom Lieferanten angegebenen Frist vor der Ausgabe der Produkte zu verlangen (unabhängig von früheren Vereinbarungen mit dem Lieferanten) und der Empfänger ist verpflichtet, 100% des Produktpreises in dem oben genannten Termin zu zahlen,
3. wenn die Dauer der Vertragseinstellung 90 Tage überschreitet, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag kann innerhalb von 60 Tagen nach Vorliegen der Rücktrittsgrundlage erfolgen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr alle für den Export von Produkten außerhalb der Republik Polen erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Der Empfänger verpflichtet sich, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr alle für den Transport der Produkte in das Bestimmungsgebiet erforderlichen Dokumente zu beschaffen, um alle notwendigen Zollformalitäten zu erledigen.
5. Wenn die Lieferung von Produkten außerhalb des Gebiets der Republik Polen erfolgt, ist der Empfänger verpflichtet, dem Lieferanten Dokumente und Daten zur Verfügung zu stellen, die die Ausfuhr von Produkten außerhalb der Republik Polen bestätigen und den Lieferanten berechtigen, einen Mehrwertsteuersatz von 0% anzuwenden ( z. B. Bestätigung des Empfangs der Lieferung außerhalb Polens, einschließlich CMR, vom Spediteur erhaltene Transportdokumente für den Export von Produkten, die deutlich zeigen, dass die Produkte an ihren Bestimmungsort geliefert wurden ). Der Empfänger ist verpflichtet, die oben genannten Dokumente innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Anfrage des Lieferanten vorzulegen.
6. Für den Fall, dass der Empfänger mit der Bereitstellung von Dokumenten und Daten, die die Ausfuhr von Produkten außerhalb der Republik Polen bestätigen und den Lieferanten berechtigen, den in Absatz 11 genannten Mehrwertsteuersatz von 0% anzuwenden innerhalb der in Abs. 11 angegebenen Termin in Verzug ist, ist der Empfänger verpflichtet, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe des Gegenwertes des in Polen geltenden nationalen Mehrwertsteuersatzes zu zahlen, der vom Nettowert der Produkte berechnet wird, bei denen der Empfänger mit der Bereitstellung von Dokumenten und Daten gemäß der in Absatz 11 genannten Verpflichtung in Verzug ist.
7. Sollten die Produkte durch den Empfänger innerhalb der festgelegten Frist, nach einer zusätzlichen vorherigen Aufforderung, innerhalb von mindestens 5 Tagen nach Erhalt der Aufforderung und dem unwirksamen Ablauf dieser Frist nicht abgeholt werden, werden die Produkte auf Kosten und Gefahr des Empfängers gelagert und der Lieferant hat das Recht, vom Empfänger die Erstattung aller Kosten im Zusammenhang mit der Lagerung der Produkte zu verlangen und der Empfänger ist verpflichtet, diese Kosten zu erstatten.
8. Die Parteien können andere Lieferbedingungen für die Produkte vereinbaren, dies muss jedoch vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

**§ 5**

**Zahlungsbedingungen**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die im Vertrag angegebenen Produkte in Übereinstimmung mit den vom Empfänger zur Ausführung angenommenen Bestellungen an den Empfänger zu verkaufen und zu liefern, sofern sie dem Inhalt des Vertrags entsprechen, und der Empfänger verpflichtet sich, für die bestellten Produkte zu bezahlen und sie abzunehmen.
2. Die Preise der Produkte sind im Vertrag festgelegt.
3. Die Produktpreise des Lieferanten sind Nettopreise, sofern im Vertrag nicht anders angegeben wurde. Die Produktpreise werden um den Mehrwertsteuersatz in der geltenden Höhe erhöht.
4. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind die Produktpreise Preise, die auf Incoterms 2020 Ex Works Dębica basieren.
5. Der Empfänger übernimmt alle Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten, einschließlich aller Kosten, die der Spediteur dem Lieferanten berechnet, insbesondere Kosten der eventuellen Rücksendung von Produkten an den Lieferanten.
6. Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises für die Produkte bleiben die Produkte Eigentum des Lieferanten.
7. Der Empfänger ist verpflichtet, den Preis auf der Grundlage einer vom Lieferanten ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung oder Proformarechnung innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist und sollte solche Frist im Vertrag nicht festgelegt werden, dann innerhalb von 14 Tagen ab dem Eingangsdatum der Rechnung zu zahlen.
8. Die Zahlung erfolgt in der auf der Mehrwertsteuerrechnung oder Proformarechnung angegebenen Währung.
9. Zahlungen erfolgen auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto des Lieferanten.
10. Als Zahlungszeitpunkt vereinbaren die Parteien den Zeitpunkt der Gutschrift des Betrags auf dem Bankkonto des Lieferanten.
11. Die Rechnung des Lieferanten kann per E-Mail (elektronisch) an den Empfänger gesendet werden und der Empfänger ist damit einverstanden. Die Rechnung in elektronischer Form wird per E-Mail an die vom Empfänger angegebene E-Mail-Adresse gesendet.
12. Wenn die vereinbarte Zahlungsweise für Produkte Vorauszahlung ist, muss die Vorauszahlung für Produkte mindestens 7 Tage vor dem geplanten Lieferdatum der Produkte erfolgen, sofern in diesen Vorschriften und / oder dem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle einer Nichterfüllung von einer Vorauszahlung durch den Empfänger in der oben genannten Frist gilt der Auftrag als nicht zur Durchführung vom Lieferanten angenommen, und sollte der Auftrag bestätigt werden, dann gilt er als storniert ohne negative Folgen für den Lieferanten.
13. Der Lieferant behält sich das Recht vor, dem Empfänger Preisnachlässe und Rabatte zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu gewähren.
14. Für den Fall, dass in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung von Produkten Umstände vorliegen, die die Erhöhung der Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung und / oder der Lieferung von Produkten erheblich beeinflussen ( einschließlich der Erhöhung der Rohstoffpreise, Materialien oder Halbfabrikate, Erhöhung der Gebühren und Steuersätze im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung von Produkten, Erhöhung der Arbeitskosten ) hat der Lieferant das Recht nach eigenem Ermessen:
15. die Produktpreise um einen Wert, der durch die oben beschriebenen Kostensteigerungen gerechtfertigt ist zu erhöhen, wobei, wenn der Empfänger innerhalb von 7 Tagen nach Benachrichtigung über die Preiserhöhung nicht widerspricht - wird davon ausgegangen, dass der Empfänger den neuen Preis akzeptiert. Der Widerspruch des Empfängers berechtigt den Empfänger vom Vertrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Eingangs beim Lieferanten seines Widerspruchs gegen die Preiserhöhung zurückzutreten oder:
16. vom Vertrag innerhalb von 60 Tagen nach Vorliegen der Gründe für den Rücktritt, über die die Rede in diesem Absatz ist, zurückzutreten,

worüber er den Empfänger unverzüglich nach Erhalt der Informationen über das Auftreten der oben beschriebenen Umstände informieren wird.

**§ 6**

**Vertragsauflösung**

Ungeachtet der anderen Rechte des Lieferanten, die sich aus geltendem Recht und den Bestimmungen dieser Vorschriften oder des Vertrags ergeben, kann der Lieferant innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum eines der folgenden Gründe vom Vertrag zurücktreten:

1. der Empfänger hat eine Verpflichtung aus diesen Vorschriften oder dem Vertrag verletzt und die Auswirkungen dieses Verstoßes nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt einer Aufforderung vom Lieferanten zur Beseitigung des Verstoßes behoben hat;
2. es wurde ein Beschluss zur Beschlagnahme des Vermögens des Empfängers erlassen, was die Durchführung des Vertrags verhindert;
3. es wurde die Liquidation des Unternehmens des Empfängers eingeleitet.

**§ 7**

**Bedingungen für die Reklamation der Produkte**

1. Jede Reklamation sollte mindestens die Daten des Empfängers enthalten (Vor- und Nachname oder Firmenbezeichnung, Adresse, Kontaktdaten), Angabe der reklamierten Produkte und ihrer Menge, Beschreibung der Produktmängel, Angabe des Datums des Vertragsabschlusses, Nummer der Bestellung / des Vertrags, Datum der Abholung der Produkte, Datum der Mängelentdeckung und Reklamationsforderung.
2. Die Reklamation kann schriftlich an die Adresse des Lieferanten oder per E-Mail an die im § 11 Abs. 5 dieser Bedingungen oder in einer anderen vom Lieferanten angegebenen Art.
3. Quantitative Reklamationen von Produkten sollten dem Lieferanten vom Empfänger in Form eines schriftlichen Berichts vorgelegt werden, der in Anwesenheit des Frachtführers oder des Lieferantenvertreters spätestens beim Eingang der Produkte beim Empfänger erstellt wird.
4. Quantitative Reklamationen, die vom Empfänger eingereicht werden, ohne das im Absatz 3 beschriebene Verfahren zu befolgen und zu einem späteren Zeitpunkt als am Tag der Produktausgabe werden nicht anerkannt.
5. Reklamationen über Qualitätsmängel von Produkten (d.h. Qualitätsreklamationen) sollten vom Empfänger schriftlich zusammen mit den Mustern von den reklamierten Produkten an den Lieferanten innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum ihrer Entdeckung eingereicht werden, unter Androhung des Verlusts des Rechts, sich auf einen solchen Mangel zu berufen, bei Beanstandungen von Qualitätsmängeln der Produkte, die bei Lieferung mit der gebotenen Sorgfalt festgestellt werden können (insbesondere sichtbare Schäden oder Mängel von Produkten ), ist der Empfänger verpflichtet, bei Erhalt der Produkte zu melden.
6. Reklamationen, die nach den in diesem Absatz angegebenen Fristen oder unter Verletzung der oben genannten Grundsätze eingereicht werden, sind nicht gerechtfertigt und werden nicht berücksichtigt.
7. Im Falle einer Qualitätsreklamation ist der Empfänger, der eine qualitative Reklamation einreicht, verpflichtet, unter der Bedingung, die Prüfung der Beschwerde zu verweigern, dem Lieferanten zu ermöglichen, mindestens zwei repräsentative Proben der reklamierten Produktcharge zu untersuchen und zu nehmen, innerhalb einer von den Parteien gemeinsam vereinbarten Frist und an einem gemeinsam vereinbarten Ort, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach der Erklärung der Absicht des Lieferanten, solche Inspektionen und/oder Stichproben vorzunehmen. Im Falle einer Qualitätsreklamation kann der Empfänger auf Wunsch des Lieferanten während des Reklamationsverfahrens aufgefordert werden, dem Lieferanten (oder der vom Lieferanten autorisierten Stelle) der reklamierten Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zur Verfügung zu stellen - in diesem Fall ist der Empfänger für eine angemessene Sicherung der Produkte während des Transports verantwortlich.
8. Im Falle einer Reklamation ist der Empfänger für eine angemessene Sicherung der reklamierten Produkte zwecks der Durchführung der Inspektion gemäß Absatz 7 verantwortlich.
9. Die Einreichung einer Reklamation entbindet den Empfänger nicht von der Verpflichtung, den Preis innerhalb der festgelegten Frist zu zahlen, und stellt keine Grundlage für die Verweigerung der Abholung der Produkte dar.
10. Vorbehaltlich des nachstehenden 15. Absatzes kann der Lieferant im Falle einer Anerkennung von quantitativen oder qualitativen Reklamation nach seinem Ermessen Mängel an Produkten beseitigen oder mängelfreie Produkte innerhalb einer von den Parteien vereinbarten Frist bereitstellen, oder den Preis senken, sofern das allgemein geltende Recht nichts anderes bestimmt.
11. Der Empfänger wird über das Ergebnis der Reklamationsprüfung innerhalb von 21 Tagen nach Einreichung der Reklamation gemäß den Vorschriften in diesen Bedingungen informiert.
12. Der Lieferant haftet nicht für Mängel oder Schäden an den Produkten, die durch einen unsachgemäßen Transport, eine unsachgemäße Entladung oder eine unsachgemäße Lagerung von Produkten durch den Empfänger, den Frachtführer des Empfängers oder eine andere Stelle, die im Auftrag oder im Namen des Empfängers handelt.
13. Im Falle einer unberechtigten Reklamation steht dem Lieferanten das Recht zu, den Empfänger aufzufordern, die im Zusammenhang mit der Reklamation und dem Reklamationsverfahren entstandenen Kosten zu decken.
14. Für den Fall, dass aufgrund der Feststellung von Qualitätsmängeln an den Produkten der Lieferant beschließt, die Produkte vom Markt zu nehmen, oder der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte vom Markt zu nehmen, wird der Empfänger mit dem Lieferanten oder der von ihm benannten Stelle zusammenarbeiten, um solche fehlerhaften Produkte vom Markt zu nehmen.
15. Im Falle der Feststellung der Qualitätsmängeln an Produkten durch den Empfänger während der Verarbeitung von Produkten oder deren Verwendung durch den Empfänger, ist der Empfänger verpflichtet, sofort nach Feststellung eines Qualitätsmangels die Verarbeitung oder Verwendung der Produkte einzustellen und den Lieferanten unverzüglich über den Mangel durch Einreichung einer Reklamation zu informieren. In dem oben genannten Fall hat der Lieferant das Recht, die reklamierten Produkte zu untersuchen und Proben zu nehmen und / oder den Empfänger zu verpflichten, dem Lieferanten die reklamierten Produkte sowie die Charge der unter den Vertrag fallenden Produkte zu liefern, die vom Empfänger nicht verarbeitet oder verwendet wurden, bis der Mangel innerhalb der vom Lieferanten angegebenen Frist festgestellt wurde, um zu überprüfen, ob sie Mängel aufweisen. Die reklamierten Produkte und Produkte, die vom Empfänger nicht verarbeitet und nicht verwendet werden, werden vom Lieferanten in Bezug auf die vom Empfänger gemeldeten Qualitätsmängel gemäß dem in diesem Absatz beschriebenen Reklamationsverfahren überprüft. Sollten die Qualitätsmängel an den verarbeiteten Produkten festgestellt werden, haftet der Lieferant für Qualitätsmängel an verarbeiteten Produkten nur in folgenden Mengen:
16. Beutel aus Schrumpffolie und nicht schrumpfender Folie - bis 500 Stück,
17. Laminat - bis 250 laufende Meter,
18. Folie - bis 350 laufende Meter.
19. Dem Empfänger steht neben den vorstehend dargelegten Rechten zur Reklamationsmeldung auch Rechte aus allgemein geltendem deutschem Recht zu.

**§ 8**

**Haftung**

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant nicht für Schäden haftet, die nicht in einem angemessenen Zusammenhang mit dem Grund ihres Auftretens stehen.
2. Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant nicht für entgangenen Gewinn und andere indirekte und Folgeschäden haftet.
3. Die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Empfänger ist auf den Nettobetrag der Bestellung/ des Vertrags beschränkt, der sich aus dem Anspruch ergibt oder mit dem Anspruch verbunden ist, sofern die Gesamthaftung des Lieferanten gemäß dem Vertrag unabhängig von der Rechtsgrundlage und der Anzahl der Ansprüche nicht mehr als 100% des Nettoverkaufspreises der an den Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung gezahlten Produkte beträgt.
4. Der Lieferant erklärt, dass er für die mangelnde Übereinstimmung der Produkte mit den Erwartungen des Empfängers hinsichtlich ihrer Verwendung und Eignung nicht haftet und nicht für die Eigenschaften verantwortlich ist, technische oder qualitative Merkmale und Parameter der Produkte, die nicht ausdrücklich vom Lieferanten oder außerhalb der dem Empfänger zur Verfügung gestellten Produktdokumentation vorbehalten sind. Der Lieferant haftet auch für die Verwendung von Produkten oder deren Verarbeitung durch den Empfänger nicht (einschließlich der Verwendung in Produktionsprozessen in Kombination mit anderen Waren oder Materialien ) und für die Ergebnisse solcher Handlungen.

**§ 9**

**Höhere Gewalt**

1. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund höherer Gewalt, d. h. externer Ereignisse außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei, die die Partei nicht beeinflusst hat und die die Partei nicht verhindern konnte, insbesondere Krieg, Brände, Stürme, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, epidemiologische Gefahr, Seuchenstatus, Pandemiestatus, Amtshandlungen (im Folgenden als höhere Gewalt bezeichnet”).
2. Eine von höherer Gewalt betroffene Partei sollte die andere Partei unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt informieren, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der höheren Gewalt, unter der Bedingung, dass sie das Recht verliert, sich auf solche Umstände zu berufen. Im Falle eines Ereignisses, das als höhere Gewalt eingestuft wird, werden die Parteien unverzüglich den Umfang, die alternative Lösung und die Methode der Vertragserfüllung bestimmen.

**§ 10**

**Vertraulichkeit**

1. Alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei für den Zweck und im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellt, unabhängig von der Form der Übertragung und / oder des Erwerbs dieser Informationen, sind Informationen, die das Geheimnis einer bestimmten Website darstellen (im Folgenden als „Information" bezeichnet). Der Begriff „Information” umfasst insbesondere:
2. Informationen, die während der Verhandlung des Vertrags oder im Rahmen von Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags oder der Einreichung und Annahme der Bestellung bereitgestellt werden,
3. Vertragsinhalt zusammen mit den Einkaufsbedingungen,
4. sonstige von der Vertragspartei zur Verfügung gestellte technische, technologische, finanzielle, kommerzielle, wirtschaftliche, Marketing-, Umwelt-, organisatorische, wissenschaftliche Informationen, Forschung und andere Informationen - unabhängig von ihrem formellen Namen (Projekte, Berichte, Analysen, Studien u.a.).
5. alle anderen oben nicht genannten Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.
6. Jede Partei erkennt an und stimmt zu, dass die Informationen ein Geheimnis des Unternehmens der anderen Partei sind.
7. Der Begriff „Information“ beinhaltet keine Informationen, die:
8. öffentlich zugänglich sind, wenn sie von einer Vertragspartei übermittelt werden,
9. öffentlich zugänglich werden, aber nicht infolge der Offenlegung direkt oder indirekt durch die Partei oder einen ihrer Mitarbeiter und / oder Berater,
10. der Partei als nicht vertraulich zur Verfügung standen, bevor sie von der anderen Partei zur Verfügung gestellt wurden oder der Partei als nicht vertraulich aus anderen Quellen als der Partei zur Verfügung gestellt wurden, sofern diese Quellen nicht an die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Informationen gebunden sind,

- unter Vorbehalt, dass es sich um die Informationen handelt - öffentliche Informationssammlungen, die als Ganzes oder in einem bestimmten Satz und Gruppe ihrer Elemente für Personen aus Kreisen, die sich normalerweise mit dieser Art von Informationen befassen, nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind.

1. Die in diesem Absatz dargelegte Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen und Dokumente, die eine Vertragspartei auf der Grundlage eines Antrags einer autorisierten öffentlichen Behörde (z. B. ein ordentliches Gericht, Staatsanwaltschaft, Steuerbehörden) zur Verfügung in der vom anwendbaren Recht festgelegten Weise und gemäß dem sich aus dem anwendbaren Recht ergebenden Verfahren stellen muss.
2. Jede Partei ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Informationen für keinen anderen Zweck als die Durchführung des Vertrags verwendet werden.
3. Jede Partei verpflichtet sich, Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben, außer an ihre Mitarbeiter, Berater oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen für die Partei auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge erbringen, die Offenlegung von Informationen, soweit dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Informationen durch ihre Mitarbeiter, Berater und andere Stellen, die Dienstleistungen für die Vertragspartei auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge erbringen, sicherzustellen.
4. Die unter diesen Absatz fallende Verpflichtung gilt während der Laufzeit des Vertrags und innerhalb von 5 Jahren nach dessen Beendigung oder Ablauf.
5. Jede Partei verpflichtet sich nach Beendigung des Vertrags, alle - unabhängig von deren Bezeichnung oder Form - als Informationen behandelten Dokumente, einschließlich Kopien davon, unverzüglich zurückzugeben, unter Vorbehalt, dass dies nicht für Verträge und Bestellungen gilt.
6. Wenn eine Partei im Zusammenhang mit einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht einen Schaden erleidet, ist sie berechtigt, einen Schadensersatz von der Partei geltend zu machen, die die oben genannten Verpflichtungen verletzt hat, zu den im geltenden Recht festgelegten Bedingungen.

**§ 11**

**Schlussbestimmungen**

1. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Änderungen an diesen Bedingungen vorzunehmen. Änderungen dieser Bedingungen sind für die andere Vertragspartei innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Empfänger per E-Mail, Website oder schriftlich zur Verfügung gestellt wurden verbindlich.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen und / oder des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Bedingungen und / oder des Vertrages. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, unverzüglich eine rechtswirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Das auf diese Vorschriften sowie auf den Vertrag und die Handlungen, die auf seinen Abschluss und seine Durchführung abzielen (darunter Bestellungen) anwendbare Recht ist das deutsche Recht und in Übereinstimmung mit diesem Recht sollten sie ausgelegt werden.
4. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt dieser Vorschriften und dem Inhalt des Vertrags wird dem Inhalt des Vertrags ein Vorrang eingeräumt.
5. Kontaktdaten des Lieferanten:
   1. Anschrift: ul. Sandomierska 37S, 39-200 Dębica
   2. E-Mail-Adresse: biuro@duetdebica.pl
   3. Telefon: +48 14 6703666, +48 530809003.

*Die Version dieser Vorschriften gilt ab dem: ………………………*